

1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth (Amtsverordnung)

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (GVOBl. M-V S 434) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Barth als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth (Amtsverordnung)

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth (Amtsverordnung des Amtes Barth) vom 07.10.2010 wird wie folgt geändert:

Im § 4 **Verunreinigungen** wird der jetzige Absatz 2, neuer Satz 3 zu § 4 Abs. 1.

Im § 4 Abs. 1 Satz 3 wird

- „Verboten **ist** insbesondere:“ durch „Verboten **sind** insbesondere:“ ersetzt.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 wird um folgenden Punkt erweitert:

- das Fahren und Abstellen von motorisierten oder bespannten Fahrzeugen auf Grün- und/oder Rasenflächen,

Im **Anhang** wird unter Punkt **Verunreinigungen** neu aufgenommen:

• Befahren und Reparieren von Grün- und Rasenflächen	15,00	35,00
--	-------	-------

Artikel 2

Die Änderung der Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 24.04.2015

Christian Haß
Amtsvorsteher

Hinweis



Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.